

Maßnahmenplan nach § 57 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) für Einzel tierbehandlungen bei der Tierart Rind über 8 Monate

VVO-Nr. 09 _____

Kalenderhalbjahr ___/20___ Therapiehäufigkeit _____

1. Angaben zum Betrieb

Tierhalter, Name(n), Vorname(n)		Firmenstempel
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer		
Telefon	Telefax	

2. Angaben zur tierärztlichen Betreuung

Die tierärztliche Betreuung erfolgt durch folgenden Tierarzt:

Name	Anschrift	Betreuungs-Vertrag
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Weitere Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben

a.) System Zu- oder Verkauf der Tiere
b.) Feststellungen zur Betriebshygiene
c.) Fütterung einschließlich Wasserversorgung
d.) Art und Weise der Mast einschließlich Mastdauer
e.) Ausstattung, Einrichtung und Besatzdichte der Ställe
f.) Art und Weise der Verabreichung von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten

4. Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotika – Einsatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 – Nr. 5 Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben

Es wurde/n lediglich ein/wenige einzelne erkrankte Tier/e behandelt.

- Als Ergebnis der tierärztlichen Beratung* wurde festgehalten, dass durch die Ergreifung von Maßnahmen zur Antibiotika-Minimierung im Sinne des § 57 TAMG insofern eine Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes nicht ersichtlich ist.

Angaben zur Art der Erkrankung und Anzahl der erkrankten Tiere:

und/oder

- Als Ergebnis der tierärztlichen Beratung* werden folgende Maßnahmen ergriffen (bitte Maßnahmen und Zeitplan erläutern; ggf. auf gesondertem Blatt ausführen und Anlagen beifügen)

*tierärztliche Beratung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 TAMG

Ort, Datum

Angehöriger / Verantwortlicher des Betriebes

Der Maßnahmenplan ist postalisch oder per Fax oder via E-Mail an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden.